
TOP 31:

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gentechnikgesetzes

Drucksache: 650/16 und zu 650/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Die europäische Opt out-Richtlinie ermöglicht den Mitgliedstaaten, in ihrem Hoheitsgebiet den Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen unter bestimmten Voraussetzungen zu verbieten. Der Umsetzung der Richtlinie dient der vorliegende Gesetzentwurf.

Wer gentechnisch veränderte Pflanzen anbauen möchte, benötigt eine Zulassung auf EU-Ebene. Nach der so genannten Opt out-Richtlinie (EU) 2015/412 vom 11. März 2015 können die Mitgliedstaaten den Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen auf ihrem Hoheitsgebiet beschränken oder ganz verbieten, auch wenn eine Anbauzulassung auf EU-Ebene besteht. Die Mitgliedstaaten können dabei in zwei Phasen tätig werden:

Phase 1: Noch während das EU-Verfahren für die Zulassung eines gentechnisch veränderten Organismus (GVO) läuft, können die Mitgliedstaaten den Antragsteller über die Kommission auffordern, den Anwendungsbereich des Antrags so zu beschränken, dass ihr Hoheitsgebiet oder Teile davon vom Anbau ausgenommen werden. Äußert sich der Antragsteller nicht oder stimmt er zu, wird der Anwendungsbereich für den Anbau automatisch eingeschränkt. Widerspricht er, so findet in dieser Phase keine Einschränkung statt.

Phase 2: Nachdem die Anbauzulassung für einen GVO erteilt wurde, können die Mitgliedstaaten unter Berufung auf bestimmte zwingende Gründe den Anbau des GVO in ihrem Hoheitsgebiet oder Teilen davon beschränken oder untersagen.

Nach dem Gesetzentwurf setzen Bund und Länder Anbaubeschränkungen und -verbote in gemeinsamer politischer Verantwortung um.

Für die Phase 1 sieht der Gesetzentwurf Folgendes vor:

Wird ein neuer Antrag auf EU-Anbauzulassung gestellt, so bittet das Bundeslandwirtschaftsministerium die Länder um begründete Stellungnahmen, ob der Antragsteller aufgefordert werden soll, den Anwendungsbereich der Zulassung geografisch einzuschränken. Plädiert die Mehrheit der Länder für die Aufforde-

rung, so lässt das Bundeslandwirtschaftsministerium dem Antrag stellenden Unternehmen im Einvernehmen mit den anderen betroffenen Ressorts der Bundesregierung (Bundesministerien für Bildung und Forschung, für Wirtschaft und Energie, für Arbeit und Soziales, für Gesundheit und für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit) ein entsprechendes Schreiben zukommen. Die Aufforderung kann nur einheitlich für ganz Deutschland erlassen werden; allerdings hat der Antragsteller die Möglichkeit, ihr nur für ein Teilgebiet Deutschlands nachzukommen.

Folgt der Antragsteller der Aufforderung nicht oder widerspricht er ihr, steht nach dem Gesetzentwurf noch die Phase 2 offen:

In diesem Fall soll die Bundesregierung den Anbau der betreffenden gentechnisch veränderten Pflanze für ganz Deutschland durch Rechtsverordnung beschränken oder verbieten, sofern hierfür zwingende Gründe vorliegen. Die möglichen Gründe, die abschließend im Gesetzentwurf aufgeführt sind, haben entsprechend der Richtlinie inhaltlich einen regionalen oder lokalen Bezug. Deshalb wirken die Länder entscheidend mit, indem sie der Bundesregierung regionaltypische und sonstige Verbotgründe mitteilen, die ein Anbauverbot oder eine Anbaubeschränkung rechtfertigen. Der Bundesrat muss dann der Rechtsverordnung der Bundesregierung zustimmen.

Eine solche Rechtsverordnung kann auch erlassen werden, wenn die Phase 1 nicht durchlaufen wurde. Ist es weder durch eine Phase 1 noch durch eine Rechtsverordnung des Bundes zu einem flächendeckenden Anbauverbot gekommen, so können die Länder den Anbau unter Anführung zwingender Gründe per Landesverordnung beschränken oder verbieten.

Da jeder zugelassene GVO eine strenge Sicherheitsüberprüfung durch die Europäische Agentur für Lebensmittelsicherheit (EFSA) und die Mitgliedstaaten durchlaufen hat, kann ein Opt out nach der Richtlinie nicht damit begründet werden, dass die Pflanze Gefahren für Gesundheit oder Umwelt birgt. Vielmehr müssen davon unabhängige Gründe angeführt werden. Die Bereiche, aus denen solche zwingenden Gründe stammen können, sind im Gesetzentwurf abschließend aufgezählt. Hierzu zählen

- umweltpolitische Ziele (beispielsweise Schutz der örtlichen biologischen Vielfalt, etwa Erhalt bestimmter Natur- und Landschaftselemente),
- die Vermeidung belastender sozioökonomischer Auswirkungen,
- die Verhinderung des Vorhandenseins gentechnisch veränderter Organismen in anderen Erzeugnissen (beispielsweise Undurchführbarkeit von Koexistenzmaßnahmen, etwa auf Inseln oder in Bergregionen),
- agrarpolitische Ziele (beispielsweise Vielfalt der landwirtschaftlichen Produktion oder Reinheit des Saatguts, etwa in Gebieten mit Saatgutvermehrungsflächen) und

- die Beseitigung oder Verhütung von erheblichen Nachteilen für das Allgemeinwohl.

Zur Begründung von Landesverordnungen können zusätzlich Gründe der Stadt- und Raumordnung, der Bodennutzung oder die Wahrung der öffentlichen Ordnung angeführt werden.

Der Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen zu Forschungszwecken soll im Hinblick auf das Grundrecht der Forschungsfreiheit weiterhin erlaubt bleiben.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf kritisch Stellung zu nehmen.

In dieser Stellungnahme soll der Bundesrat seine Enttäuschung über den vorgelegten Gesetzentwurf zum Ausdruck bringen. Er soll an die konstruktiven Bund-Länder-Gespräche zur Kompromissfindung und das dort erarbeitete Eckpunktepapier erinnern, in dessen Präambel die gemeinsame Verantwortung von Bund und Ländern für die Durchsetzung von bundesweiten Anbaubeschränkungen und Anbauverboten für gentechnisch veränderte Pflanzen betont wurde.

Darüber hinaus soll er auf den im letzten Jahr vom Bundesrat in den Bundestag eingebrachten Gesetzentwurf (BR-Drucksache 317/15 - Beschluss -) verweisen, in dem er Regelungen für eine bundeseinheitliche Lösung vorgeschlagen hat. Gemessen daran laufe der vorgelegte Gesetzentwurf der erzielten Verständigung in ganz wesentlichen Punkten zuwider. Es sei zu erwarten, dass es ein bundeseinheitliches Anbauverbot mit dieser Regelung nicht geben werde. Vielmehr würden zusätzliche bürokratische Hürden errichtet und die Regelungslast trotz der vordergründig beim Bund liegenden Federführung wieder auf die Länder verlagert. Eine einvernehmliche Regelung für ein Anbauverbot werde damit stark erschwert, was im Ergebnis zu einem Scheitern bundeseinheitlicher Opt out-Maßnahmen und einen Flickenteppich beim Anbau gentechnisch veränderter Organismen führen könne. Daher soll der Bundesrat eine Nachbesserung des Gesetzentwurfes fordern.

Dabei sollen insbesondere folgende Ziele erreicht werden:

- a) Die Erforderlichkeit, dass für ein bundesweites Anbauverbot von GVO das Einvernehmen von sechs Bundesministerien erforderlich ist, soll entfallen oder zumindest durch ein Benehmen ersetzt werden.
- b) Die Notwendigkeit, dass die Länder "zwingende Gründe" darlegen müssen, wenn sie ein Anbauverbot für Deutschland fordern, soll aus dem Gesetzentwurf gestrichen werden, weil dies in der zugrunde liegenden EU-Richt-

linie nicht vorgesehen sei; hilfsweise genüge eine schriftliche Positionierung und Erläuterung.

- c) Angesichts der hohen Hürden für bundesweite Verbote müssten die Länder "regelmäßig" selbst Anbauverbote erlassen. Die Voraussetzungen dafür seien im Gesetzentwurf jedoch nicht eindeutig und müssten daher klarer formuliert und geregelt werden.
- d) Für die Erstellung der Rechtsverordnung in Phase 2 soll der Bund bei der Prüfung, ob die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen, stärker in die Pflicht genommen werden.

Die in der Begründung zum Gesetzentwurf dargelegte Auffassung der Bundesregierung zu den neuen Züchtungstechniken wird von den beiden Ausschüssen nicht geteilt. Zum einen fehle der Bezug zum Regelungsteil des Gesetzentwurfs. Zum anderen müsse auch beim Umgang mit diesen neuen Gentechniken dem Vorsorgeprinzip oberste Priorität eingeräumt werden. Dessen Gleichsetzung mit dem Innovationsprinzip werde abgelehnt.

Der **Ausschuss für Kulturfragen** empfiehlt, deutlicher klarzustellen, dass die Regelungen zum Opt out nicht für den Anbau gentechnisch veränderter Organismen zu Forschungszwecken gelten.

Der **Gesundheitsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus **Drucksache 650/1/16** ersichtlich.